



EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE KÖNIZ

KUW-Verordnung

01. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seitenzahl</i>
1. Gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich und Zweck.....	3
2. Unterrichtende, Anstellungsbehörde, Arbeitsort, Anstellungs-Bandbreite und Arbeitszeitberechnung.....	3
<i>2.1 Berechnung der Arbeitszeit Katechetinnen / Katecheten.....</i>	<i>4</i>
3. Organisation	5
4. Planungsrichtlinien	6
5. Schlussbestimmungen	8

KUW-Verordnung

Der Kirchgemeinderat der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz, gestützt auf Art. 2 Abs 4 des Personalreglements der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Köniz vom 7. Juni 2006, beschliesst:

1. Gesetzliche Grundlagen, Geltungsbereich und Zweck

Zweck	Art. 1 ¹ Die KUW-Verordnung dient der Organisation und Planung der Kirchlichen Unterweisung in der Kirchgemeinde Köniz.
Kirchliche Erlasse	² Dieser Verordnung liegen folgende kirchliche Erlasse zu Grunde: <ul style="list-style-type: none">- Art. 16 Kirchenordnung des reformierten Synodalverbandes Bern-Jura-Solothurn- Verordnung des Synodalrats über die Kirchliche Unterweisung- Richtlinien des Synodalrats über die Arbeit der Unterweisenden.
Geltungsbereich	³ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den Bereich der kirchlichen Unterweisung in allen Kreisen der Kirchgemeinde Köniz. ⁴ Sie gelten für alle in der KG Köniz angestellten Katechetinnen und Katecheten, sowie für die Pfarrerinnen und Pfarrer, die KUW erteilen. ⁵ Für die Berechnung der Arbeitszeit der Pfarrpersonen gelten die vom Synodalrat und dem Pfarrverein für die Pfarrstellenbeschriebe vorgegebenen Grundlagen. ⁶ Die Inhalte der KUW liegen in der Verantwortung der Unterrichtenden. Grundlage bildet insbesondere die Verordnung über die Kirchliche Unterweisung des Synodalrats. ⁷ Sie gelten nicht für freiwillige Vorschul-Kinderangebote und Jugendarbeit (mit Ausnahme der Bestimmung über die Projektarbeit).

2. Unterrichtende, Anstellungsbehörde, Arbeitsort, Anstellungs-Bandbreite und Arbeitszeitberechnung

Unterrichtspersonen	Art. 2 Die KUW wird von Katechetinnen und Katecheten und von Pfarrpersonen durchgeführt. Die in der Kirchgemeinde Köniz tätigen Pfarrpersonen haben sich gesamthaft im Umfang von maximal 140 Stellenprozenten an der KUW zu beteiligen. Pro Kirchenkreis sind mindestens 10 Pfarrstellenprozente im Bereich KUW einzusetzen. Beim Zusammenschluss von Kreisen werden die Minimalpensen addiert.
Anstellende Instanz der Katechetinnen / Katecheten	Art. 3 ¹ Die Katechetinnen und Katecheten sind vom Kirchgemeinderat im öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis gem. Art. 5 Abs. 2 Personalreglement im Bandbreitenmodell (Art. 54 Abs. 2 Personalreglement) angestellt. ² Für die Wahl durch den Kirchgemeinderat haben die Kirchenkreise ein Vorschlagsrecht.
Anstellungsgrad der Katechetinnen und Katecheten	³ Die Anstellung erfolgt nicht zu einem fixen Pensum, sondern innerhalb einer Bandbreite von 5% für Angestellte mit einem mittleren Anstellungsgrad bis 50% und von 10% bei einem mittleren Anstellungsgrad von über

50%.

Arbeitsort

Art. 4 Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Regel in einem Kreis.

Infrastruktur

Art. 5 Die Kirchenkreise stellen für die KUW geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Unterrichtszeiten sind mit den Behörden und Lehrkräften der Schulen zu koordinieren. Kosten für Medien und Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten des Kreisbudgets. Für die Spesen der Unterrichtenden gelten die Bestimmungen PV, Anhang III g

2.1 Berechnung der Arbeitszeit Katechetinnen / Katecheten

Einzellektionen

Art. 6 ¹ Für eine *Einzellektion* à 45 Min. wird inkl. Vor- und Nachbereitung eine Arbeitszeit von 2.5 Std. berechnet.

² Für eine *Filialektion* (Wiederholung einer gleichen Lektion für verschiedene Gruppen) wird eine Arbeitszeit von 1.5 Std. inkl. Wegzeit zwischen zwei verschiedenen Unterrichtsorten.

Gottesdienste

Art. 7 Für die Gottesdienst-Mitarbeit der Katechetinnen und Katecheten wird die Arbeitszeit wie folgt berechnet:

- Mitarbeit ohne Leitungsverantwortung (wenn Pfr. die Leitung des Gottesdienstes hat): 5 Std.
- Co-Leitung (gemeinsame arbeitsteilige Vorbereitung und Durchführung mit Pfr. oder anderen): 10 Std.
- Hauptleitung (volle Verantwortung für den Gottesdienst, ohne Mitwirkung einer Pfarrperson: 16.8 Std. (2 Arbeitstage).

Lager- / Projekttag

Art. 8 Für Lager- und Projekttag (mit mind. 1 auswärtigen Übernachtung) werden inkl. Vor- und Nachbereitung für Hauptleitung 18 Std., für Co-Leitung: 16 Std. berechnet

Elternarbeit

Art. 9 ¹ Die Unterrichtenden sind bestrebt, mit geeigneten Massnahmen einen ständigen Kontakt mit den Eltern der KUW-Teilnehmenden zu ermöglichen.

² Für eine Elterninformation (Infobrief etc.) werden 2 Std. berechnet. Pro Klasse und Jahr sind 2 schriftliche Elterninformationen in der Arbeitszeitberechnung vorzusehen.

³ Für einen Elternabend inkl. Vor-/ Nachbereitung werden 7 Std. berechnet. In den 7 KUW-Jahren sollen die Eltern zu 3 Elternabenden eingeladen werden.

⁴ Für einen Elternkontakt inkl. Weg wird 1/2 Std. berechnet, im 9. Schuljahr (Konfjahr) 1 Stunde. Als Elternkontakt gelten telefonische Auskünfte und Nachfragen, Elterngespräche in Unterrichtsräumen und Besuche bei den Familien zu Hause. Pro Kind und Jahr ist in der Arbeitszeitberechnung 1 Elternkontakt vorzusehen. Die so berechnete Zeit für Elternkontakte steht der Lehrperson als Zeit-Pool zur Verfügung, den sie nach Bedarf und eigenem Ermessen einsetzen kann.

Allgemeine Projektarbeit

Art. 10 ¹ Für die Mitarbeit bei Projekten des Kirchenkreises, insbesondere im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienarbeit oder für die Entwicklung neuer Unterrichtseinheiten und -konzepte können die Kreiskommissionen den KatechetInnen pro Jahr pauschal bewilligen:

- 20 Std. bei Angestellten mit einem Pensum bis 49%
- 40 Std. bei Angestellten mit einem Pensum ab 50%.

² Diese Bestimmung gilt nicht für die Einarbeitung neuer Lehrkräfte in bestehende Konzepte.

Administration,
Koordination und
Sitzungen

Art. 11 ¹ Pro Kreis ist in der Regel eine Person verantwortlich für die Koordination mit den Schulen, die Belegung der Unterrichtsräume und für die Stundenpläne. Dafür sind pro Jahr 20 Stunden einzuplanen.

² Für alle KatechetInnen, unabhängig von ihrem Anstellungsgrad, ist eine Sockelarbeitszeit von 30 Stunden (1.6%) für allgemeine Koordination und Administration, Team- und Berufsgruppensitzungen einzuplanen.

3. Organisation

Kreise

Art. 12 ¹ Die Kreise sind verantwortlich für

- die Durchführung der KUW
- die Einteilung der Klassen
- die Rekrutierung (Vorschlag zu Händen des Kirchgemeinderats) und Führung des Personals (MAG)
- die Verteilung der Lektionen über die gesamte Schulzeit (3.-9. Schuljahr), mit Ausnahme der Wahlfachkurse im 8. Schuljahr.
- die Koordination der Unterrichtszeiten und -orte mit den Schulen
- die Koordination des Personaleinsatzes und die Berechnung der Unterrichtszeiten in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle der Kirchgemeinde

Kreiskoordination

² In jedem Kreis ist eine Unterrichtsperson (Pfarrperson oder Katechet / Katechetin) verantwortlich für die Gesamtkoordination auf Ebene des Kirchenkreises. (Kreiskoordinator / Kreiskoordinatorin). Sie ist Ansprechperson für die Koordinationsstelle der Kirchgemeinde.

Kreis übergreifende
Zusammenarbeit

Art. 13 ¹ Wo es geografisch und organisatorisch zweckmässig ist, arbeiten die Kreise zusammen.

Insbesondere in folgenden Bereichen:

- Einteilung der Klassen, um sinnvolle Klassengrössen zu erreichen
- Personaleinsatz über die Kreisgrenzen hinweg, um Pensenschwankungen auszugleichen
- Rekrutierung des Personals, Verbindung von Katechetenstellen zu grösseren, attraktiveren und effizienteren Pensen.
- Koordination konzeptioneller und inhaltlicher Aufgaben

² Bei Kreis übergreifendem Personaleinsatz sprechen sich die Verantwortlichen Kreiskommissionen bezüglich Personalführung ab. Die Organisation des Personaleinsatzes erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle der Kirchgemeinde. Die übrige Zusammenarbeit wird durch die Kreiskoordinationsverantwortlichen organisiert.

Koordinationsstelle der Kirchgemeinde **Art. 14**¹ Die Kirchgemeinde unterstützt und begleitet die Kreise in der Erfüllung der KUW-Aufgaben und in der Umsetzung der Verordnung. Sie schafft dafür eine Koordinationsstelle.

² Die Koordinationsstelle arbeitet eng mit den Kreiskoordinatorinnen und Kreiskoordinatoren zusammen, und zwar einzeln und bei Bedarf im Rahmen von Versammlungen der Kreiskoordinations-Verantwortlichen.

Aufgaben der Koordinationsstelle **Art. 15**¹ Folgende Aufgaben übernimmt die Koordinationsstelle:

- Unterstützung und Beratung der Unterrichtenden in allen Belangen der KUW
- Jährlich Beratung der Kirchenkreise bei der Umsetzung der organisatorischen Richtlinien für die Planung des Schuljahres (Klasseneinteilungen, allfällige Konzeptanpassungen).
Über Ausnahmen bei den Regeln betreffend Klassengrösse entscheidet auf Antrag der Koordinationsstelle oder des Kreises nach Rücksprache mit der Koordinationsstelle der Personalausschuss.
- Jährlich Berechnung der Unterrichtspensen der Unterrichtenden zusammen mit den Kreiskoordinationsverantwortlichen, Organisation des kreisübergreifenden Personaleinsatzes.
Die definitive Festlegung des Jahrespensums (innerhalb der Anstellungsbandbreite) erfolgt auf Antrag der Koordinationsstelle durch den Personalausschuss.
- Koordination von Stellvertretungen bei Absenzen in Folge Krankheit oder Unfall.
- Koordination der Wahlfachkurse (Sammeln und Auswahl der Angebote, Redaktion der Information/Einladung, Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Angeboten, Evaluation)
- Leitung der Katecheten-Berufsgruppen-Sitzungen
- Organisation gemeindeinterner Weiterbildungsanlässe im Bereich KUW
- Einsitz in die Personalkommission

4. Planungsrichtlinien

Zahl der Schülerlektionen **Art. 16**¹ In allen Kreisen erhalten die Schülerinnen und Schüler vom 3. bis zum 9. Schuljahr insgesamt 170 – 180 Lektionen kirchliche Unterweisung.

Arbeitsrahmen ² Ein Gottesdienst wird mit 2 Lektionen angerechnet, ein Projekt- oder Lagertag mit 6 Lektionen.

³ In den 170-180 Lektionen sind nur diejenigen berücksichtigt, die zu besonderem Arbeitsaufwand von KUW-Personal führen. Insbesondere werden Gottesdienste nur dann mitgezählt, wenn es spezielle KUW-Gottesdienste sind (Tauf- und Abendmahlsgottesdienst, Konfirmation, besondere Projektgottesdienste etc.) und das KUW-Personal (Katechet oder Pfarrer im Katechetik-Pensum) beteiligt ist.

⁴ Besuche von ordentlichen Gemeindegottesdiensten, Sozialeinsätze, Mitarbeit bei Gemeindeprojekten etc. können, sofern damit keine zusätz-

liche Arbeitszeit des KUW-Personals benötigt wird, über die 180 Lektionen hinaus von den SchülerInnen gefordert werden.

Klassengrösse

Art. 17 ¹ Die Mindestgrösse beträgt 11 Schülerinnen und Schüler.

² Bei 22 oder mehr SchülerInnen pro Jahrgang können zwei Klassen geführt werden, ab 43 drei Klassen, ab 64 vier Klassen, usw.

³ Ausnahmen, insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in ländlichen Gebieten, können auf Antrag der Koordinationsstelle bewilligt werden.

⁴ Bei der Klasseneinteilung sind nach Möglichkeit bestehende Klassenverbände in den Schulen zu berücksichtigen. Die Kreiszugehörigkeit ist gegenüber der Klassenzugehörigkeit als zweitrangig anzusehen.

KUW-Mitarbeitende und Teamteaching

Art. 18 ¹ KUW-Mitarbeitende sollen gezielt und sinnvoll eingesetzt werden. Massgebend für ihren Einsatz sind Alter und Selbständigkeit der Kinder (in den unteren Stufen sind KUW-Mitarbeiterinnen eher sinnvoll als in der Oberstufe), Klassengrösse und -zusammensetzung und Unterrichtsform.

² Die Hauptverantwortung eines Anlasses trägt in jedem Fall die Pfarrperson oder der Katechet/die Katechetin.

³ Die Anstellungsbedingungen der KUW-MitarbeiterInnen sind im Pflichtenheft der KUW-Mitarbeitenden und in der Arbeitsvereinbarung geregelt. Diese stützen sich auf die Richtlinien des Synodalrats über die Arbeit der Unterweisenden.

⁴ Der KGR erlässt eine Weisung über den Einsatz der KUW-Mitarbeitenden in de KG Köniz.

⁵ Teamteaching (gemeinsames Unterrichten durch 2 Fachpersonen) kann punktuell, bei bestimmten Projekten oder Themen, sinnvoll sein, wie auch der Beizug anderer Fachleute, etwa der Jugendarbeiter/die Jugendarbeiterin oder Institutionen. Von einem generellen Teamteaching ist aus Kostengründen abzusehen.

Lager

Art. 19 ¹ KUW-Lager einer Klasse werden in der Regel von 2 Angestellten in Arbeitszeit geleitet. Kommen mehr Begleitpersonen mit, tun sie dies als Freiwillige und werden gemäss den Richtlinien über die Entschädigung für Freiwillige Mitarbeitende vom 14. Dezember 2005 entschädigt.

² In jedem Fall muss die Verantwortung, insbesondere bei Notfällen, klar geregelt sein. Im Schadenfall kommen Art. 61 und 62 des Personalreglements und Art. 90-92 der Personalverordnung zur Anwendung.

³ In der Begleitung gemischter Klassen müssen zwingend beide Geschlechter vertreten sein

⁴ Mit den Begleitpersonen, sofern sie nicht im Anstellungsverhältnis mit der Kirchgemeinde stehen, wird wie mit den KUW-Mitarbeitenden eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Auch die Entlöhnung richtet sich nach den Bestimmungen für die KUW-Mitarbeitenden.

⁵ Gehen mehrere Klassen gemeinsam in ein Lager, gilt folgende Regel: Ab 23 Teilnehmenden können 3 Angestellte das Lager leiten. Pro 12 weitere Teilnehmende kann eine weitere bezahlte Begleitperson eingesetzt werden.

Wahlfachkurse

Art. 20 ¹ Im 8. Schuljahr wird die KUW im Umfang von mindestens 12 Lektionen (dies entspricht 2 Projekt-/Lagertagen) in der Form von Wahlfachkursen durchgeführt.

² Wahlfachkurse anbieten können neben den KatechetInnen und Pfarrpersonen auch VertreterInnen anderer Berufsgruppen, Behördenmitglieder oder externe Anbieter.

³ Die Anbieter können den Umfang (3, 6, 9, 12 Lektionen) und die maximale Teilnehmerzahl ihres Angebots festlegen.

⁴ Die Jugendlichen können aus dem ganzen Angebot wählen.

⁵ Ein Wahlfachkurs kommt mit mindestens 12 Teilnehmenden zustande. Begründete Ausnahmen werden auf Antrag der Koordinationsstelle vom Personalausschuss bewilligt.

⁶ Die Anbieter eines zustande gekommenen und durchgeführten Wahlfachkurses werden gemäss dem Umfang ihres Kurses (Anzahl Lektionen) entschädigt. Pfarrpersonen können die Wahlfachkurse als Teil ihres KUW-Pensums anrechnen. Teilzeitpfarrer können sich die durchgeführten Kurse auch auszahlen lassen.

⁷ Die genaueren Ausführungsbestimmungen, Finanzierungs- und Abrechnungsfragen, Höhe der Elternbeiträge, Arbeitsabläufe etc. regelt der Personalausschuss in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle in einer Weisung

Heilpädagogische
KUW

Art. 21 Nach Möglichkeit werden SchülerInnen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in eine bestehende KUW-Klasse integriert (vgl. Wegleitung für die KUW, AKUR). Die Einzelfälle werden in den Kreisen im Unterrichtsteam in Absprache mit der Koordinationsstelle besprochen und Lösungsvorschläge dem Personalausschuss zum Entscheid vorgelegt.

5. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22 Diese Bestimmungen treten am 1.1.2008 in Kraft. Wirksam werden sie bei der Planung des Schuljahres 2008/2009.

Köniz, 17. Oktober 2007

Im Namen des Kirchgemeinderates

Der Präsident:

Die Leiterin des Kirchgemeindegemeinschafts:



Herbert Zaugg



Veronika Hauser



KUW-Verordnung (Ergänzung)

Der Kirchgemeinderat von Köniz

gestützt auf die Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 12. Mai 2016

beschliesst:

I.

Die KUW-Verordnung vom 17. Oktober 2007 wird wie folgt ergänzt:

Art. 15 a / Präsenzregelung (Versuch)

¹ Die für die Gestaltung des kirchlichen Lebens verantwortlich zeichnenden Kirchenkreiskommissionen können die Präsenz für den Besuch des KUW-Unterrichts im Rahmen eines auf 3 Jahre befristeten und ab Schuljahr 2019/20 beginnenden Versuchs nach den Abs. 2 – 7 regeln.

² Die Eltern bzw. die/der Inhaber/in der elterlichen Gewalt sind für die Präsenz der Kinder im KUW-Unterricht verantwortlich. Im Konfirmandenjahr übernehmen die Konfirmandinnen und Konfirmanden für die geforderte Präsenz eine Mitverantwortung.

³ Die Eltern bzw. die/der Inhaber/in der elterlichen Gewalt können ein Kind bis zu 15 % des Pensums (= angebotene Lektionenzahl innerhalb eines Schuljahres) ohne Begründung dispensieren.

⁴ Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen von maximal 2 aufeinander folgenden Tagen gelten als entschuldigt, sofern innert Wochenfrist eine schriftliche Mitteilung erfolgt.

⁵ Bei längerdauernden Krankheiten und Unfällen, längeren Abwesenheiten, Besuch auswärtiger (Sport)Schulen usw. können die Eltern bzw. die/der Inhaber/in der elterlichen Gewalt ein Gesuch an die zuständige Kirchenkreiskommission richten, welche darüber entscheidet, ob die ausfallenden bzw. ausgefallenen Lektionen als entschuldigt gelten oder nachzuholen sind. Die Kirchenkreiskommission formuliert den Umfang sowie die Art und Weise des nachzuholenden Unterrichts und deren Finanzierung (Art. 13 Abs. 2 der Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und über das katechetische Amt vom 12. Mai 2016).

⁶ Für die Aufnahme ins Konfirmandenjahr und die Konfirmation selber müssen die bis dahin angebotenen Lektionen zu mindestens 85 % pro Schuljahr besucht, entschuldigt oder nachgeholt worden sein (Art. 16 Abs. 1).

⁷ Das Präsenzmanagement bzw. die Organisation desselben ist in der Verantwortung der Kreiskoordination oder der Koordinationsstelle.

II.

Die Ergänzung tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

Liebfeld, 22. Mai 2019

NAMENS DES KIRCHGEMEINDERATES

Die Präsidentin:


Brigitte Stebler

Der Sekretär:


John Günther

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung ist im amtlichen Anzeiger vom 29. Mai 2019 veröffentlicht worden.

Liebfeld, 29. Mai 2019

Der Leiter Kirchgemeindeverwaltung:


John Günther